

RESOLUTION 67/166

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)³⁶⁰.

67/166. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶¹ verankerten Grundsätze und der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁶², insbesondere der Artikel 6, 7, 9 und 10 des Paktes, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁶³, insbesondere der Artikel 37, 39 und 40, und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶⁴ sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 62/158 vom 18. Dezember 2007 und 65/213 vom 21. Dezember 2010 und der Resolutionen des Menschenrechtsrats 10/2 vom 25. März 2009³⁶⁵ und 18/12 vom 29. September 2011³⁶⁶,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 67/1 der Generalversammlung vom 24. September 2012 mit dem Titel „Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁶⁷ und allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahelegend, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten,

sowie unter Begrüßung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)³⁶⁸,

ferner unter Begrüßung der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen³⁶⁹,

³⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁶¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³⁶² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr.

Kenntnis nehmend von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist³⁷⁰, und Nr. 32 betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren³⁷¹, die der Menschenrechtsausschuss verabschiedet hat, und von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 10 über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit³⁷² und Nr. 13 über das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt³⁷³, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten, sowie von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere ihrer Koordinierungsarbeit bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie und für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen von Rechtsbehelfen bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

darin erinnernd, dass die soziale Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuces Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können,

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

in Anbetracht der spezifischen Situation und Bedürfnisse von früher mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern, die beschuldigt werden, angeblich völkerrechtliche Verbrechen begangen zu haben, während sie mit diesen Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbunden waren,

³⁷⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40), Anhang VI.B.*

³⁷¹ *Ebd., Sixty-second Session, Supplement No. 40*

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreungspersonen ein wichtiger Gesichtspunkt ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs³⁷⁴;

2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Schutz der Menschenrechte von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist³⁷⁵, und dem gemeinsamen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder über die Verhütung und Be-

